

Achau, am 21.02.2025

## KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der

### VERBOTSZONE

für das **Eintragungsverfahren** mit der Kurzbezeichnung

„Autovolksbegehren: Kosten runter!“

„ORF-Haushaltsabgabe NEIN“

„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

Eintragungszeitraum: 31. März bis 07. April 2025

Eintragungsort: Gemeindeamt Achau  
Hauptstraße 23  
2481 Achau

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die dazugehörige

### VERBOTSZONE

**Hauptstraße 28 bis Hauptstraße 44 und Südennde der Mautbrücke, Durchgang Hauptstraße 38 bis Hintausstraße Parz. Nr. 54, sonst im Umkreis von 100 m um das Eintragungsort**

umschließt.

Während des Eintragungszeitraumes ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotzone näher beschriebene Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Der Vizebürgermeister:



Ing. Rudolf Sattler

Angeschlagen am: 21. Februar 2025

Abgenommen am: 08. April 2025